

## Bei einer Umbenennung der Straßen ergeben sich für die Anwohner Konsequenzen hinsichtlich amtlicher Dokumente sowie der privaten, geschäftlichen und beruflichen Kontakte:

- Die Änderung des Personalausweises ist notwendig, da dieser die Angabe der Wohnanschrift enthält. Für die Anpassung von Meldeunterlagen und Personalausweisen im Bürgerbüro werden in diesem Fall keine Gebühren erhoben. Lediglich Passfotos sind von den Anwohnern bei der Änderung des Personalausweises auf eigene Kosten anzufertigen.
- Bei Führerschein und Reisepass ist keine Änderung notwendig, da hier kein Straßename eingetragen ist.
- Von der Erhebung der sonst üblichen Kosten einer Gewerbeummeldung in Höhe von 40 Euro sieht die Stadt in diesem Falle ab.
- Für die Ummeldung des Fahrzeugscheines fallen Kosten in Höhe von 10,70 Euro an, welche die Stadtverwaltung in diesem Fall übernimmt und an die Kreisverwaltung weiterleitet.
- Ein Teil der Anwohner besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit. Hier ist eine Änderung der Pässe nicht erforderlich. Eine Mitteilung der Anschriftenänderung an die Behörden reicht aus.
- Zusätzlich fallen Kosten für Änderungsmitteilungen (durch Telefongebühren oder Briefmarken) im privaten u. beruflich/geschäftlichen Bereich (Versicherungen, Banken, Zeitungen, Schule, Vereine, Verbände) sowie Änderung von Briefpapier, Visitenkarten, Internetdarstellungen und Stempeln an. Diese Kosten kann die Stadt Bad Dürkheim nicht erstatten. Jeder erwachsene Anlieger erhält einen „Dürkheim-Gutschein“ in Höhe von 25 Euro.

## Wer betroffen ist

Von der Änderung des Straßennamens ist die folgende Anzahl von Personen betroffen, die zum Datum vom 29.8.2022 in den betreffenden Straßen ihren Wohnsitz bzw. ein Gewerbe angemeldet hatten:

	<b>Haushalte *</b>	<b>Anwohner</b>	<b>Ausländ. Anwohner</b>	<b>Davon EU Ausland</b>	<b>Geschäfts- adressen</b>
<b>Karl-Räder-Allee</b>	216	307	52	13	20
<b>Philipp Fauth Straße</b>	32	50	16	3	12
<b>Maler-Ernst Straße</b>	43	79	9	5	9
<b>gesamt</b>	<b>291</b>	<b>436</b>	<b>77</b>	<b>21</b>	<b>41</b>

\* Nicht verheiratete Paare und Kinder über 18 zählen jeweils als eigene Haushalte